

— Hilfsweise: Das an die Bundesregierung gerichtete Verlangen nach Rückforderung ist unvereinbar mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes. Die entsprechenden Bescheide sind bestandskräftig. Die Rückforderung der Mittel würde die Eigenkapitalbasis der Klägerin verschlechtern und zu erheblichen Liquiditätsproblemen führen.

Streichung der Rechtssache 163/85 ⁽¹⁾

(85/C 338/16)

Mit Beschluß vom 20. November 1985 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 152 vom 21. 6. 1985.

Rechtssache 163/85 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland — angeordnet.

Streichung der Rechtssachen 285/83 und 120/84 ⁽¹⁾

(85/C 338/17)

Mit Beschluß vom 26. November 1985 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) die Streichung der Rechtssachen 285/83 und 120/84 — Dario Nobili gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 16 vom 21. 1. 1984 und Nr. C 149 vom 7. 6. 1984.